

# RS Vwgh 2002/12/13 2001/21/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/21/0101

## Rechtssatz

Eine Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG setzt nicht Gewissheit darüber voraus, dass die Entscheidung im wiederaufzunehmenden Verfahren anders gelautet hätte. Für die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens genügt es, dass diese Voraussetzung mit einiger Wahrscheinlichkeit zutrifft; ob sie tatsächlich vorliegt, ist erst in dem wiederaufgenommenen Verfahren zu entscheiden. Sachverhaltsänderungen nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens haben bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme außer Betracht zu bleiben.

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001210031.X02

## Im RIS seit

18.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>